

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



159. Jahrgang, Ausgabe 10
1. Oktober 2015

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 183 Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2015	254	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 184 Dekret über die Profanierung der Kirche Thomas Morus in Daun	255	
Nr. 185 Dekret zur Namensänderung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Losheim am See (Rimlingen) Kreuzauffindung	255	
Nr. 186 Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier	255	
Nr. 187 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2015	256	
Nr. 188 Beschluss der Unterkommission 13 der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Juli 2015	256	
Nr. 189 Zweite Ordnung zur Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)	257	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 190 Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier	258	
Nr. 191 Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier		262
Nr. 192 Erste Änderung der Ausführungsregelungen zu den Bestimmungen der Anlage 8 (Dienstreisekosten) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier		263
Nr. 193 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen		263
Nr. 194 Kollekte am Allerseelentag		264
Nr. 195 Buch- und Büchereisonntag		264
Nr. 196 Hinweise zum Diaspora-Sonntag 2015		265
Nr. 197 Zählung der Gottesdienstteilnehmer		265
Nr. 198 Fortbildungsveranstaltungen		266
Nr. 199 Personalveränderungen		268
Nr. 200 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier		269
Nr. 201 Vakante Stellen		270
Nr. 202 Anschriften und Telefonnummern		270
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 203 Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Koblenz		271
Nr. 204 Anzeigen		271
VERLEGERBEILAGEN		
Interne Stellenausschreibung		

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 183

Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,
fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt.

Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen:

„Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26. Februar 2015

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **Sonntag**, dem **8. November 2015** in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen verlesen oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 184

Dekret über die Profanierung der Kirche Thomas Morus in Daun

Dekret über die Profanierung der Kirche Thomas Morus in Daun

Nachdem der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Daun St. Nikolaus die Aufgabe der Kirche Thomas Morus beschlossen hat und der Pfarrgemeinderat gehört wurde, erkläre ich nach Anhörung des Priesterates das Kirchengebäude gemäß can. 1222 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) für profan. Dadurch verliert die Kirche ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können

an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 25. September 2015

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)

l. Böml

Kanzler der Kurie

Nr. 185

Dekret zur Namensänderung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Losheim am See (Rimlingen) Kreuzauffindung

Dekret

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Losheim am See (Rimlingen) Kreuzauffindung wird verordnet:

1. Pfarrvikarie und Kirchengemeinde führen den Namen „Losheim am See (Rimlingen) Heilig Kreuz“.
2. Die Namensänderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Trier, den 25. August 2015

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)

l. Böml

Kanzler der Kurie

Nr. 186

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier

Die Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier vom 19. November 2013 (KA 2013 Nr. 222), zuletzt geändert am 16. Oktober 2014 (KA 2014 Nr. 196), wird nach Beschluss der Vollversammlung der Diözesansynode vom 14. Mai 2015 wie folgt geändert:

I. Änderung der Geschäftsordnung

In Artikel 1 § 4 Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für die Nachwahl nach Satz 1 gelten die Absätze 2

bis 5 entsprechend“.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 14. Mai 2015 in Kraft.

Trier, den 16. Juli 2015

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

Nr. 187**Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2015****I. Beschluss**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des § 23 AT AVR**Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis**

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des

Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 7. September 2015

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 188**Beschluss der Unterkommission 13 der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Juli 2015**

Die Unterkommission Nr. 13 der Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss**Antrag Nr. 13/2015/RK Mitte – St. Joseph-Krankenhaus GmbH, Kalvarienberg 4, 54595 Prüm**

1. Für alle Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 30 zu den AVR der St. Joseph-Krankenhaus GmbH, Kalvarienberg 4, 54595 Prüm wird

- im Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 das Tabellenentgelt nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR um 4,1 v. H. gekürzt; in diesem Zeitraum gelten somit die Werte für das Tabellenentgelt mit Stand 30.06.2015;
- das Bereitschaftsdienstentgelt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Dezember 2015 um 1,9 v. H. gekürzt;
- der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst nach § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR im Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 um 4,1 v. H. gekürzt; in diesem Zeitraum gilt somit der Wert mit Stand 30. Juni 2015.

Ab dem 1. Januar 2016 gelten die dann aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Mitte.

2. In Abweichung von § 13d RK Mitte der Anlage 30 AVR erhalten die Ärztinnen und Ärzte nach Anlage

30 zu den AVR der St. Joseph-Krankenhaus GmbH keine einmalige Sonderzahlung 2015.

3. Die Dienstgeberin trifft mit leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 und 2.

4. Scheiden Mitarbeiter/-innen während der Laufzeit des Beschlusses aus dem Dienstverhältnis aus (z. B. Rente, Kündigung, Auflösungsvertrag), sind ihnen spätestens mit dem letzten Monatsgehalt die nach Ziffern 1 und 2 gekürzten bzw. einbehaltenen Vergütungsbestandteile vollständig auszuzahlen.

5. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiter/-innen ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter/-innen.

6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 34a MAVO Bistum Trier – wird im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. März

2016 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen, mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter/-innen i. S. v. § 4 Abs. 2 MAVO Bistum Trier. Dem/Der betroffenen Mitarbeiter/-in sind dann die jeweils einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/-in zugeflossen sein.

7. Die Dienstgeberin informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 31 a MAVO Bistum Trier, schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

8. Für den Wirtschaftsausschuss findet die Ziffer 9 des Beschlusses der Unterkommission Nr. 12 der

Regionalkommission Mitte vom 19. März 2015 entsprechend Anwendung.

9. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 dieses Beschlusses (auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist in diesem Fall der nach Ziffern 1 bis 3 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuführen.

10. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. Juli 2015 und endet am 31. März 2016.

11. Der Beschluss tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 7. September 2015

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 189

Zweite Ordnung zur Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)

Aufgrund einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2015 wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 29. November 2005 (KA 2006 Nr. 7; HdR Nr. 830.1) in der geltenden Fassung vom 1. November 2010 (KA 2010 Nr. 134) wie folgt geändert:

I.

Der **Absatz 6 des § 5** erhält folgende Fassung:

„(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden. Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar re-

gelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.“

II.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Trier, den 26. August 2015

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 190

Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier

Gemäß § 18 Ziffer 10 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier beschließt die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes nachfolgende Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier, die auch gemäß § 5 Absatz 8 der Rahmensatzung für die Orts-Caritasverbände im Bistum Trier Geltung hat. Sie enthält Regelungen zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie bezüglich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Caritasverbandes im Bistum Trier.

I. Persönliche Mitgliedschaft

Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas im Bistum Trier mitzuwirken. Dieses kann durch regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit beim Caritasverband oder bei einer Kirchengemeinde und/oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages geschehen.

§ 1

Begründung der persönlichen Mitgliedschaft

(1) Die persönliche Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedschaft bei einem Orts-Caritasverband begründet. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes zu richten ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Caritasrat des zuständigen Orts-Caritasverbandes angerufen werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft wird auch durch die Mitgliedschaft bei einem dem Caritasverband zugehörigen Personalfachverband begründet, sofern dessen Satzung eine entsprechende Regelung enthält.

§ 2

Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod des persönlichen Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung: diese kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes erfolgen. Sie wird zum Jahresende des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde,
- durch Ausschluss: ein persönliches Mitglied kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Ver-

bandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze oder gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand des Orts-Caritasverbandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Caritasrat des jeweiligen Orts-Caritasverbandes innerhalb von vier Wochen angerufen werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft,

- durch Streichung: ein persönliches Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied zwei Jahre lang weder Beiträge gezahlt hat noch ehrenamtlich tätig gewesen ist.

§ 3

Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder der Orts-Caritasverbände sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung bei dem Orts-Caritasverband, der sie als persönliches Mitglied aufgenommen hat, und über von ihnen gewählte Vertreter in der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes wahr.

(2) Jedes persönliche Mitglied kann Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Orts-Caritasverbandes einreichen. Die persönlichen Mitglieder erhalten auf Wunsch die vom Deutschen Caritasverband herausgegebene Mitgliederzeitschrift.

(3) Die Stimmrechte der persönlichen Mitglieder sind in der Wahl- und Stimmrechtsordnung des Diözesan-Caritasverbandes geregelt.

(4) Der von den persönlichen Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung des jeweiligen Orts-Caritasverbandes geregelt.

(5) Die persönlichen Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer caritativen Tätigkeit die Satzung des Orts-Caritasverbandes und des Diözesan-Caritasverbandes zu beachten und deren Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

II. Korporative Mitgliedschaft

Korporatives Mitglied können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken und ihrer Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Verbandsbereich wahrnehmen.

§ 4

Begründung der korporativen Mitgliedschaft

(1) Die korporative Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedschaft bei dem Orts-Caritasverband bzw. bei den Orts-Caritasverbänden erworben, in dessen Verbandsbereich bzw. in deren Verbandsbereichen der jeweilige Träger Einrichtungen und/oder Dienste betreibt. Bei Aufnahme wird das korporative Mitglied auch Mitglied im Diözesan-Caritasverband.

(2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim örtlich zuständigen Orts-Caritasverband einzureichen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- das gültige Statut,
- ein Tätigkeitsbericht, der Angaben über die Fachbereiche/Arten der Einrichtungen und Dienste enthält, sowie Angaben über die Anzahl der Mitglieder beziehungsweise über die beteiligten Gesellschafter, die Anzahl der Plätze/Betten und die Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitstellen).

(3) Der Eingang des Aufnahmeantrages wird unverzüglich vom zuständigen Orts-Caritasverband bestätigt. Dieser prüft, ob der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 2 genügt.

(4) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes. Für die Aufnahme ist die Zustimmung des Diözesan-Vorstandes erforderlich. Hierfür leitet der Orts-Caritasverband den Aufnahmeantrag unter Beifügung der Unterlagen und seiner Stellungnahme vor Beschlussfassung in seinem Vorstand an den Diözesan-Caritasverband weiter. Nach Beschlussfassung im Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes wird die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich durch den Orts-Caritasverband schriftlich mitgeteilt.

(5) In Zweifelsfällen, insbesondere bei Unklarheiten über die Erfüllung von Aufnahmevoraussetzungen, kann die Aufnahme auch aufschiebend oder auflösend bedingt, befristet oder mit Auflagen beschlossen werden.

(6) Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Auf-

nahme kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Caritasrat des Diözesan-Caritasverbandes eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

(7) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(8) Orts-Caritasverbände, die Einrichtungen/Dienste im Verbandsbereich eines anderen Orts-Caritasverbandes führen, sind keine korporativen Mitglieder im jeweiligen Orts-Caritasverband, da Orts-Caritasverbände gemäß Satzung Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes sind. Dieses gilt entsprechend auch für Personalfachverbände und den Diözesan-Caritasverband.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Bei Aufnahme neuer korporativer Mitglieder müssen diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung anerkannt sein,
2. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche ausüben und eine entsprechende Formulierung im Statut vorlegen,
3. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ verbindlich in das Statut übernommen haben,
4. die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes sowie die Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Trier anwenden,
5. im Statut sich der Aufsicht des Bischofs von Trier unterstellt haben,
6. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege haben oder aufrechterhalten,
7. im Statut die Mitgliedschaft beim Caritasverband festlegen.

(2) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 6

Beendigung der korporativen Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung; diese kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Orts-Caritasverbandes erfolgen. Sie wird zum Jahresende des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- c) Ausschluss des Mitglieds; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Mitgliedschafts-

voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens bzw. wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze oder gegen die Satzung.

d) Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss des jeweiligen Orts-Caritasverbandes, wenn das korporative Mitglied zwei Jahre lang trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.

(2) Der Vorstand des Orts-Caritasverbandes entscheidet über die Einleitung des Ausschlussverfahrens auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Diözesan-Caritasverbandes. Dieser Antrag ist zu begründen.

(3) Das betroffene korporative Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu informieren. Ihm ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, entweder persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss, der zu begründen ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes einzuholen. Der Ausschluss kann auch bedingt erfolgen. Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter des betroffenen Mitglieds sind, haben diesbezüglich kein Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Diözesan-Caritasrat eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Hierauf muss in dem Mitteilungsschreiben hingewiesen werden. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- (1) Korporative Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung des jeweiligen Orts-Caritasverbandes sowie in der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Trier zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die spitzenverbandliche Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes

des in Anspruch zu nehmen,

5. über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet informiert zu werden,

6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Orts-Caritasverband oder beim Diözesan-Caritasverband einzureichen.

(2) Korporative Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Diözesan-Caritasverbandes an diesen zu entrichten,

2. sich an der Caritas-Zentralstatistik zu beteiligen,

3. den Diözesan-Caritasverband über wesentliche Entwicklungen in ihrem Tätigkeitsbereich zu informieren,

4. das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,

5. dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben,

6. den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Statuten einschließlich Gesellschafterwechsel zu informieren.

§ 8

Korporative Mitgliedschaft von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden des Verbandsgebietes können gemäß § 5 Absatz 6 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes sowie § 5 Absatz 7 der Rahmensatzung für die Orts-Caritasverbände korporatives Mitglied im Caritasverband werden. § 4 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 6 und § 5 dieser Ordnung finden keine Anwendung auf die Mitgliedschaft der Kirchengemeinden.

(2) Schließen sich Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, kann der Kirchengemeindeverband korporatives Mitglied im Caritasverband werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

III. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Caritasverband durch finanzielle Mittel regelmäßig unterstützen. Sie haben nicht die Rechtsstellung eines persönlichen oder korporativen Mitglieds.

§ 9

Begründung der Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft hat rein unterstützende Funktion, auf Grund derer keine Mitgliedschafts-

rechte und Mitgliedschaftspflichten begründet werden, insbesondere nicht die Mitwirkung in den Organen der Caritas.

(2) Die Fördermitgliedschaft kann bei jedem Orts-Caritasverband und beim Diözesan-Caritasverband begründet werden. Sie kommt durch Antrag beim jeweiligen Vorstand und Annahme durch diesen zustande.

(3) Im Antrag wird dem jeweiligen Verband gegenüber schriftlich die Zahlung eines regelmäßigen Förderbetrages erklärt.

§ 10

Beendigung der Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft endet, wenn das jeweilige Fördermitglied dieses dem jeweiligen Verband schriftlich mitteilt mit Ende des jeweiligen Förderzeitraums bzw. wenn das Fördermitglied zwei Jahre lang seiner vereinbarten Beitragszahlung trotz Zahlungserinnerung nicht nachgekommen ist.

IV. Assoziierte Träger

Gemäß § 5 Absatz 7 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes können Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft gemäß § 5 dieser Ordnung nicht erfüllen, vom Diözesan-Caritasverband assoziiert werden. Die Assoziierung begründet keine Mitgliedschaft im Caritasverband. Eine Assoziierung ist nicht möglich, wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft erfüllen könnte, jedoch aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung anstrebt.

§ 11

Begründung der Assoziierung

(1) Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung zu regeln sind.

(2) Assoziierte Träger werden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes unterstützt.

Einzelheiten hierzu sowie zur Vergütung regelt der Kooperationsvertrag.

(3) Assoziierte Träger haben keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Voraussetzungen für eine Assoziierung sind:

a) Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung,

b) keine Mitgliedschaft in einem anderen Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Assoziierung entscheidet der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes.

(6) Die Orts-Caritasverbände, in deren Verbandsgebieten der assoziierte Träger Einrichtungen/Dienste hat, werden über die Assoziierung bzw. den Abschluss oder die Kündigung informiert.

§ 12

Beendigung der Assoziierung

(1) Die Assoziierung endet durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung des Kooperationsvertrages. Einzelheiten zur Kündigung regelt der Kooperationsvertrag.

(2) Für den Ausschluss assoziierter Träger gilt § 6 Absatz 1 dieser Ordnung entsprechend.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie löst ab

- die Ordnung zur persönlichen Caritas-Mitgliedschaft in der Diözese Trier vom 25. September 1998;
- die Ordnung für die Aufnahme und den Ausschluss von korporativen Mitgliedern vom 25. September 1998 sowie
- die Ordnung für die Aufnahme und den Ausschluss von Fördermitgliedern vom 25. September 1998.

Trier, den 27. Juni 2015

Prälat *Franz Josef Gebert*

Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Trier e.V.

Nr. 191**Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier***

Ausgehend von den Bestimmungen in § 10 KAVO werden folgende Durchführungsregelungen erlassen:

1. Qualifizierungsgespräch (§ 10 Absatz 4 KAVO)

Der Dienstgeber lädt mindestens einmal im Jahr zum Qualifizierungsgespräch ein. Für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geltungsbereichs der Richtlinie für die Durchführung von Mitarbeitergesprächen vom 2. April 2002 (KA 2002 Nr. 92), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (KA 2011 Nr. 5), kann das Mitarbeitergespräch auch den Gesprächsgegenstand der Qualifizierung umfassen.

2. Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme und Antragstellung (§ 10 Absatz 5 KAVO)

2.1 Die Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme durch den Dienstgeber nach § 10 Absatz 5 Satz 1 KAVO erfolgt in Schriftform. Sie enthält auch die Kostenübernahmeerklärung des Dienstgebers. Eine Vorfinanzierung der Kosten durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erfolgt nicht. Fahrtkosten werden über den Dienstweg abgerechnet.

2.2 Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO ist ein schriftlicher Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach Maßgabe eines ggf. beim Dienstgeber zu verwendenden Formulars erforderlich. Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird sie bzw. er durch eine Vorfinanzierung des Teilnehmerbeitrages entlastet. Die Fahrtkosten werden entsprechend der im Antrag bewilligten Bezuschussung abgerechnet.

3. Eigenbeitrag und Zuschuss

3.1 Der Eigenbeitrag für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO, die auch für den Dienstgeber von hohem Nutzen sind, wird wie folgt festgelegt:

- 10 Euro pro Tag.

Abweichend von Satz 1 kann im Falle einer umfassenden Weiterbildung, die beispielsweise zu einer Zusatzqualifikation führt, ein höherer Eigenbeitrag

auf der Grundlage eines schriftlichen Qualifizierungsvertrages vereinbart werden.

3.2 Für eine von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beantragte Qualifizierungsmaßnahme, die für den Dienstgeber von keinem hohen Nutzen ist, kann der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag zahlen.

3.3 Für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts (TPI) in Mainz gelten eigene Regelungen, die in Absprache mit den anderen Trägerdiözesen beschlossen wurden. Da das Bistum Trier den Haushalt des Instituts mitfinanziert, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen vergünstigten Teilnahmebeitrag. Dieser beträgt pro Kurstag zur Zeit 23 Euro. Bei kostenintensiven Referentinnen bzw. Referenten kann zudem ein Honoraranteil von zurzeit 60 Euro pro Kurswoche erhoben werden. Diese Kosten werden vom TPI in der Ausschreibung eines Kurses transparent gemacht.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Teilnahme an einer angeordneten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 KAVO ist eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB VII. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges vom Wohnort zur Fortbildungsstätte.

Trier, den 11. September 2015

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar

*Für die Beratungsfachkräfte in den Lebensberatungsstellen des Bistums, für Lehrkräfte an den Schulen des Bistums und Erziehungskräfte im Bereich der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Gesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier gelten eigene Regelungen.

Nr. 192**Erste Änderung der Ausführungsregelungen zu den Bestimmungen der Anlage 8 (Dienstreisekosten) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

Die Ausführungsregelungen zu den Bestimmungen der Anlage 8 (Dienstreisekosten) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. März 2009 (KA 2009 Nr. 72) werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Ausführungsregelungen

In **Abschnitt I** wird nach der Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. Zu § 11 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 8 zur KAVO für Beschäftigte in einer Kindertagesstätte

Fahrten zur Arbeitsstätte zur Teilnahme an einem im Dienstplan vorgesehenen Teamgespräch gelten nur dann als zusätzliche Fahrt, wenn bei der Dienstplan-

gestaltung von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eingebrachte Interessen unberücksichtigt geblieben sind und insoweit eine unzumutbare Härte entsteht.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Teil I treten rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Trier, den 21. September 2015

(Siegel)

Msgr. Dr. *Georg Bätzing*
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 193**Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen**

Die Feier der Zulassung von erwachsenen Katechumenen zur Taufe findet am ersten Sonntag der Österlichen Bußzeit, am **14. Februar 2016**, um **15.00 Uhr** im Hohen Dom zu Trier durch den Bischof statt.

Ab 13.30 Uhr sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Vorgespräch mit dem Bischof eingeladen.

Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie empfangen die Katechumenen in der Regel in ihrer Heimatpfarrei während der Osternacht (oder an einem anderen Tag innerhalb der Osteroktav oder einem Sonntag in der Osterzeit).

Die Taufferlaubnis und Firmbefugnis für den zuständigen Ortspfarrer ist zuvor schriftlich beim Bischöflichen Offizialat Trier zu beantragen. Die Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die seelsorgliche Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft durch einen Hauptamtlichen bzw. eine Hauptamtliche, wenn möglich in einer Katechumenatsgruppe, die es in einigen Dekanaten bereits gibt,
- die Durchführung eines mehrmonatigen Katechu-

menats mit der Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel spätestens am 1. Advent,

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Bei der Vorbereitung und Begleitung der Katechumenen soll darauf geachtet werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland befinden. Es gelten die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen“ (Arbeitshilfe, Nr. 236).

Pfarreien melden ihre Katechumenen bis **spätestens 22. Januar 2016** im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Pastorale Grundaufgaben, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, zur Zulassungsfeier an.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier und der Antrag auf Taufferlaubnis und Firmbefugnis sind jeweils gesondert einzureichen.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind auch im Internet unter www.katholisch-werden.de oder in der Abteilung Pastorale Grundaufgaben, Telefon (06 51) 71 05-4 46, E-Mail: anna.stricker@bistum-trier.de, erhältlich.

Nr. 194

Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag (**2. November**) dient seit Jahren der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Das Ergebnis der Kollekte ist innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2015“

auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst. Von dort erfolgt die Abführung an die Aktion Renovabis.

Nähere Informationen bei: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (0 81 61) 53 09-53, Telefax (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 195

Buch- und Büchereisonntag

Der erste Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus (4. November) wird in den Diözesen traditionell als „Buchsonntag“ gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien vor Ort und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden. Der diesjährige Buch- und Büchereisonntag fällt auf den **8. November**.

Rund 160 Katholische öffentliche Büchereien (KÖB) gibt es im Bistum Trier. Sie sind in Trägerschaft von Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften und werden von rund 1.200 zumeist ehrenamtlich tätigen Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeitern geleitet und betreut. Ihr Engagement ist getragen von der Begegnung mit den Menschen, der Beratung und der Literaturvermittlung vor Ort, begleitet und unterstützt von zahlreichen Veranstaltungen für alle Altersgruppen.

Zum Buchsonntag hat der Borromäusverein wieder eine Arbeitshilfe zur Gottesdienstgestaltung zusammengestellt. Die Arbeitshilfe 2015 enthält Predigtanregungen und Materialien zu Wort-Gottes-Feiern für Kinder, Erwachsene und für Bücherei-Teams. Die

verschiedenen Elemente sind das ganze Jahr über einsetzbar.

Die Arbeitshilfe zum Buchsonntag kann im Internet (www.borromaeusverein.de/borromaeusverein/unsere-publikationen) als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Die Kollekte am 7./8. November ist für die katholischen Büchereien bestimmt, wobei die Hälfte der Kollekte für die örtliche Bücherei zu verwenden ist. Die andere Hälfte wird über die Rendantur an die Bistumskasse abgeführt. Eine Pfarrei, die keine eigene Bücherei unterhält, liefert die gesamte Kollektensumme an das Bistum ab.

Die Kollekte ist zweckbestimmt, d.h., diese Mittel erhält die Bücherei zusätzlich zu dem Betrag, der im Haushalt der Kirchengemeinde vorgesehen ist.

Weitere Informationen sind auch erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, SB 3: Kommunikation und Medien, Arbeitsbereich Medienkompetenz/Büchereiarbeit, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 71, Telefax (06 51) 71 05-5 20, E-Mail: buechereiarbeit@bgv-trier.de

Trier, den 14. August 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 196 Hinweise zum Diaspora-Sonntag 2015

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am **15. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „**Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt**“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung, sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z. B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit

offenen Armen empfangen und ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt, eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen. Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte sind erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat: Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96 42, Telefax (0 52 51) 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 197 Zählung der Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, also am **8. November 2015**, gezählt werden. Ein anderer Sonntag darf für die Zählung nicht herangezogen werden.

Zu zählen und nicht nur zu schätzen sind alle Personen, die an den sonntäglichen heiligen Messen (einschließlich Vorabendmessen), auch in Nebenkirchen und Kapellen, teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongot-

tesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden, nicht aber die der Nachmittags- und Abendandachten.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 198

Fortbildungsveranstaltungen

„Was sind das für Dinge, über die ihr auf eurem Weg miteinander redet?“ (Lk 24,17)
Gruppen geistlich begleiten

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Die Pastoral verändert sich rasant. Die „Räume“ werden größer, für die Pastoralteams die Verantwortung übernehmen müssen. Bei vielen bleibt ein Unbehagen, mehr Manager als Seelsorgerin oder Seelsorger zu sein, weniger Zeit zu haben und nur noch sporadisch mit manchen Gruppen in Kontakt zu sein. Gleichzeitig erweitern sich die Ansprüche an die Pastoralteams, die unterschiedlichen Gruppen in den Gemeinden zu begleiten.

Vom „Kopf“ her glauben wir, dass in den Gruppen, in denen Christen miteinander unterwegs sind, diese im Geiste Jesu Christi beisammen sind. Dies in den sozialen Realitäten von Gruppen wieder entdecken zu können, dafür sensibel zu werden und zu gestalten, dazu soll der Kurs „Gruppen geistlich begleiten“ anleiten. Dadurch können die alltäglichen Vollzüge des Gemeindelebens transparent für eine darunter liegende geistliche Wirklichkeit werden, und Seelsorgerinnen und Seelsorger können sich neu in ihrer theologisch fundierten Berufsrolle erleben. Der Kurs ist stark gruppenspezifisch angelegt und zielt darauf ab, das Ineinander von geistlichen Prozessen und Gruppenprozessen erlebbar zu machen.

Termine:

Montag, 23. November, bis Freitag, 27. November 2015; Montag, 7. März, bis Freitag, 11. März 2016; Montag, 21. November, bis Freitag, 25. November 2016.

Ort:

Haus der Stille, Hofheim/Taunus

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdeshim, TPI Mainz
 Sr. Dr. Igna Kramp CJ

Sinnerfüllt oder nicht sinnerfüllt? Provokationen aus der empirischen Sinnforschung

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Die Persönlichkeitspsychologin Tatjana Schnell hat mit ihren Studien zur „Psychologie des Lebenssinns“ Pionierarbeit geleistet:

- Was trägt uns heute?
- Aus welchen Quellen speist sich der Lebenssinn der Deutschen?
- Welche Rolle spielen dabei Religion und Religiosität?

Dabei nennt sie vier Merkmale, die ein als „sinnvoll“ beschriebenes Leben charakterisieren:

- Bedeutsamkeit: Was ich tue, ist mir wirklich wichtig!
- Richtung/Orientierung: Was will ich?
- Zugehörigkeit: Wem fühle ich mich verbunden?
- Kohärenz: Passt das, was ich tue, zusammen?

Sie hat empirisch 26 Lebensbedeutungen ermittelt, an denen Menschen ihr Leben ausrichten. Dabei sind diese Lebensbedeutungen im Unterschied zu normativen Werthaltungen eher als „Sinn im Vollzug“ zu beschreiben. Lebensbedeutungen sind tatsächlich gelebte Werte. Eine Skalierung dieser Lebensbedeutungen verhilft zu einem „Gradmesser“ von Sinnerfüllung. Sinnerfüllung wiederum ist eine andere Kategorie als Glück und durchaus nicht immer mit angenehmen Gefühlen oder einfacher Lebenspraxis verbunden.

Es wundert nicht, dass dabei Religiosität und Spiritualität wichtige Bausteine sind. Was aber provoziert, ist die empirische Beobachtung, dass etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung als „existentiell indifferent“ zu beschreiben ist. Diese Menschen erfahren ihr Leben nicht als sinnerfüllt. Gegen alle Erwartungen erleiden sie deshalb aber weder eine „Sinnkrise“ noch eine allgemeine Lebenskrise.

Termin:

Donnerstag, 17. Dezember, bis Freitag, 18. Dezember 2015

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Referentin:

Prof. Dr. Tatjana Schnell

Kursleitung:

Sr. Dr. Igna Kramp CJ

11. Mainzer Symposion „Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte.

Zum Inhalt:

Lernen ist ubiquitär. Vom Babyschwimmen über Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium, Fort- und Weiterbildung, im ersten, zweiten, dritten und vierten Lebensalter: dem Lernen entgeht niemand. Nicht umsonst wird unsere Gesellschaft als Wissensgesellschaft beschrieben, und viele Untersuchungen zeigen, wie eng soziale Anerkennung an bestimmte Formen von Lernen im Sinne von „Bildungserfolg“ gekoppelt ist.

Die Systemtheorie als Universaltheorie macht auch vor dem Lernen nicht halt. Ihre Theoriebausteine wie wechselseitige Beobachtung, Kommunikation, Autopoiese, Selbstreferentialität, Erwartungsstruktur helfen dabei, das Phänomen „Lernen“ genauer zu untersuchen, wohl wissend, dass es bei einer Fassung dieses Begriffs „um Kunstgriffe von Beobachtern [handelt], mit denen Nichtbeobachtbares gedeutet und auf die emergente Ebene des Zwischensystem-

kontaktes überführt wird“ (N. Luhmann, Soziale Systeme, 159). Die Komplexität der Theorie aufzuschlüsseln, den Gewinn für personale und organisationale „Lehr- und Lernprozesse“ zu heben und sich selbst als lernendes System zu erfahren, das sind die Grundpfeiler dieser Tagung.

Termin:

Donnerstag, 28. Januar, bis Freitag, 29. Januar 2016

Ort:

Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz

Leitungsteam:

Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz

Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda

Dr. Gundo Lames, BGV Trier

Prof. Dr. Martin Lörsch, Trier

Referent:

Prof. Dr. Rolf Arnold, Kaiserlautern

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 199

Personalveränderungen

Beauftragungen

Weihbischof Dr. Helmut Dieser beauftragte am Samstag, dem 12. September 2015 in der Hohen Domkirche zu Trier folgende Gemeindeassistentinnen zum pastoralen Dienst als **Gemeindereferentinnen**:

Sarah Maria H e n s c h k e ;
Anne K i e f e r ;
Angela K l ä s ;
Julia K r e c h a n ;
Jutta T r i e r w e i l e r ;
Regine W a l d .

Ernennungen

Es wurden ernannt:

David B r u c h , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Bieber), mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Leiter des neu errichteten Diakonenkreises Springiersbacher Kreis für die Dauer von drei Jahren;

Stefan K r o l l a , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Sponheimer Land, mit Wirkung vom 1. August 2015 zum stellvertretenden Leiter des neu errichteten Diakonenkreises Springiersbacher Kreis für die Dauer von drei Jahren;

Yon-joon Anthony C h o i , Pfarrer, Frankfurt, mit Wirkung vom 1. September 2015 mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die katholischen Koreaner im Bistum Trier;

Herbert C a v e l i u s , Kooperator, Perl, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler;

P. Mathew K u r e k a t t i l MSJ, Kooperator, Löf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Adenau;

Franz-Josef L e i n e n , Pfarrer, Mettlach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler;

Herbert R i t t e r r a t h , Pfarrer i. R., Sinzig-Bad Bodendorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Bezirksschützenpräses im Bezirk Rhein-Ahr;

P. Michael R u e d i n FFSC, Koblenz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Hausgeistlichen im Kloster der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz bei Cochem;

Günther V o g e l , Stellv. Dechant, Rheinböllen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Pfarrer „in solidum“ in der Pfarreiengemeinschaft Mülheim-Kärlich;

Joachim W a g n e r , Krankenhauspfarrer, Weißenthurm, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück;

Thomas S c h n e i d e r , Pfarrer, Osann-Monzel, mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen;

Lothar W i l h e l m , Krankenhauspfarrer, Merzig, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zusätzlich zum Krankenhauspfarrer des Gesundheits- und Reha-Zentrums Saarschleife Mettlach-Orscholz.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Sulzbach zum 14. September 2015 an Dechant Benedikt W e l t e r ;

Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Altenkessel) zum 14. September 2015 an Pfarrer Klaus-Peter K o h l e r ;

Pfarreiengemeinschaft Rechts und Links der Mosel zum 15. September 2015 an Dechant Georg M o r i t z ;

Pfarrei Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien zum 21. September 2015 an Pfarrer Peter S e r f .

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Andreas Maria B a u m e i s t e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Manderscheid, mit Wirkung vom 31. Juli 2015 von den Aufgaben des stellvertretenden Leiters des Diakonenkreises Trier;

Michael B a l e n z i a , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Oktober vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Dillingen;

P. Klemens-Maria B a n s e OFM, Hausgeistlicher, Cochem, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 als Hausgeistlicher im Kloster der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz in Ebernach.

Versetzung in den Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Prälat Dr. Franciszek M r o w i e c , Pfarrer, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015;

Michael R e u t e r , Kooperator, Eppelborn, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015;

Martin R ö h r i g , Kooperator, Alken, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

Versetzungen

Es werden versetzt:

Susanne Z e n g e r l y , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Beckingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Dillingen;

Josefine B o n n , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Plaidt, mit Wirkung vom 1. November 2015 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Breisiger Land;

Anna Katharina F r a n k , Pastoralreferentin im Dekanat Wadgassen, mit Wirkung vom 15. November 2015 als Pastoralreferentin im Dekanat Mayen-Mendig.

Namensänderung

Maike S c h m i d t , Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, führt nun den Namen Maike M e r k e r .

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 28. August 2015

Dr. Hermann-Josef Vogt

Professor em., St. Wendel

im 84. Lebensjahr; beerdigt am 2. September
2015 auf dem Friedhof in St. Wendel.

Nr. 200

Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Das Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier wird für die Amtszeit vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2020 wie folgt besetzt:

Vorsitzender Richter:

Dr. Norbert S c h w a b

Stellvertretender Vorsitzender Richter:

Prof. Dr. Curt Wolfgang H e r g e n r ö d e r

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstgeberseite:

- Caritasdirektor Bernd B l e i n e s , Bistum Mainz
- Markus G e i ß l e r , Bistum Trier
- Justitiar Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael L i n g , Bistum Mainz

- Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter P l a t e n , Bistum Limburg
- Rechtsdirektor i. K. Marcus W ü s t e f e l d , Bistum Speyer
- Verwaltungsdirektor Günter Z w i n g e r t , Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter – Dienstnehmerseite:

- Thomas E s c h b a c h , Bistum Speyer
- Heiko D e s g r a n g e s , Bistum Trier
- Maria-Theresia G r e s c h , Bistum Mainz
- Thomas K l i x , Bistum Limburg
- Johannes M ü l l e r - R ö r i g , Bistum Limburg
- Peter S c h m a l e n , Bistum Mainz.

Nr. 201

Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

1. Zum nächstmöglichen Termin ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarrei Friedrichsthal St. Michael**, Dekanat Saarbrücken zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2015 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

2. Zum 1. Februar 2016 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Merchweiler** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Frau Mariette Becker-Schuh, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2015 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 202

Anschriften und Telefonnummern

Christian A d a m s , Pfarrer, bisher: Riegelsberg, neu: Kirchstraße 2-4, 56281 Emmelshausen, Telefon (0 67 47) 15 59;

Andreas B u r g , Pfarrer, bisher: Mendig, neu: An der Commende 4, 56588 Waldbreitbach, Telefon (0 26 38) 2 23;

Christoph E c k e r t , Pfarrer, bisher: Beckingen, neu: Schneewiesenstraße 11, 55765 Birkenfeld;

Anton H e i d g e r , Pfarrer i. R., bisher: 66740 Saarlouis, neu: Koblenzer Straße 55, 56332 Oberfell;

Tamil Selvan J o s e p h , Kooperator, bisher: Bad Neuenahr-Ahrweiler, neu: Rittersdorfer Straße 6, 54634 Bitburg, Telefon (0 65 61) 50 18;

Br. Dr. Augustinus J ü n e m a n n OSB, Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), bisher: Trier, neu: Kirchstraße 5, 54424 Münster-Sarmsheim;

Leo K o c h , Pfarrer, bisher: Speicher, neu: Trierer Straße 20, 66709 Weiskirchen, Telefon (06 87 6) 3 25;

Patrik K r u t t e n , Kaplan, bisher: Mayen, neu: Zum Kammerforst 1, 66679 Losheim-Bachem;

Paul-Johannes M i t t e r m ü l l e r , Pfarrer i. R., Trier, neu: Telefon (06 51) 20 19 70 93;

Gregor M r z i g l o d , Pfarrer i. R., bisher: Polch, neu: Jahnstraße 82, 56179 Vallendar;

Prälat Dr. Franciszek M r o w i e c , Pfarrer i. R., bisher: Riegelsberg, neu: Frankestraße 4, 14612 Falkensee;

Walter P r ü m , Pfarrer i. R., bisher: St. Ingbert, neu: St. Willibrordstift, App. 2.09, Irminenfreihof 2 b, 54290 Trier, Telefon (06 51) 9 45 15 92;

Prälat Prof. em. Dr. Heribert S c h m i t z , bisher: Grasbrunn-Neukeferloh, neu: Alten- und Pflegeheim St. Michael, St.-Michael-Straße 16, 81673 München;

Joachim W a g n e r , Pfarrer, bisher: Weißenthurm, neu: Burgstraße 1, 56332 Dieblich, Telefon (0 26 07) 3 23;

Br. Markus W a t r i n e t OSB, Kooperator (mit dem Titel Pfarrer), bisher: Trier, neu: Kirchstraße 5, 54424 Münster-Sarmsheim;

Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück im Dekanat Maifeld-Untermosel, Dienstsitz bisher: Alken, neu: Burgstraße 1, 56332 Dieblich, Telefon (0 26 07) 3 23, Telefax (0 26 07) 3 27, E: pfarramt-dieblich@t-online.de

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 203

Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Koblenz

**Gesellschafterversammlung der
,Gemeinnützige Trägergesellschaft
Katholische Kindertageseinrichtungen
im Raum Koblenz mit beschränkter Haftung'**

Zur 16. ordentlichen Gesellschafterversammlung laden wir nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ,Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mit beschränkter Haftung' (KiTa gGmbH Koblenz) für Donnerstag, 5. November 2015, 19.00 Uhr, in die „Halle 129“, Katzenberger Weg 129, 56727 Mayen ein.

gez. *Sabine Theisen*
Geschäftsführerin

gez. *Willi Kaspari*
Geschäftsführer

Nr. 204

Anzeigen

1. Im Zuge der Profanierung der Thomas-Morus-Kirche in Daun steht die **Romanus-Seifert-Orgel** zum Verkauf an. Das Instrument hat 20 Register, verteilt auf zwei Manuale (Hauptwerk und schwellbares Unterwerk) und Pedal mit mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur. Als Spielhilfen stehen zwei freie Kombinationen zur Verfügung.

Das Orgelwerk steht in einem formschönen Kalk-eiche-Gehäuse. Der Spieltisch ist freistehend. Die Orgel befindet sich in einem sehr guten Zustand.

Anfragen können gerichtet werden an die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wirichstraße 6, 54550 Daun, Telefon (0 65 92) 95 89 00, Telefax (0 65 92) 9 58 90 29, E-Mail: hoffmann@kirche-daun.de

2. Die Johannesschwestern von Maria Königin in Leutesdorf bieten zum Verkauf an:

1. **Bibliotheksregale**, offen, Buche hell, verstellbare Böden, Maße (H, B, T) jeweils:

2,80 m x 0,80 m x 0,36 m, Länge 6,30 m u. 5,15 m;

2,30 m x 0,95 m x 0,36 m, Länge 2 x 3,70 m

2,30 m x 0,95 m x 0,23 m, Länge 2 x 3,70 m.

2. **Deckenbeleuchtung** für Bibliothek im Rohrsystem (Neonröhren) mit Drahtseilen abgehängen, ca 4,5 m x 5,4 m.

3. **Sakralorgel** „Kienle“ für Kapellenraum, 2 Manuale, 18 Register, Vollpedale.

4. **Leuchter** (8 Stück), Gusseisen, Höhe 1,50 m, eingearbeitete Schale 20 cm Durchmesser.

Interessenten wenden sich bitte an das Provinzialat der Johannesschwestern, Hauptstraße 108, 56599 Leutesdorf, Telefon (0 26 31) 97 61 53, E-Mail: johannesschwestern@johannesbund.de

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß
Kanzlei der Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-1 12
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-
vikariat zu richten; von dort können auch Einzel Exemplare
angefordert werden.